



Telefon: (0621) 8 33 99 - 0 Telefax: (0621) 8 33 99 - 11
Internet: <https://moll-gymnasium.de>

Informationen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2
Schulbesuchspflicht, Entschuldigungspflicht,
Versäumnis von Leistungsmessungen sowie Haus- und Alarmordnung
(September 2021)

1. Jeder Schüler – auch der volljährige – ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig zu besuchen.
2. Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unverzüglich mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich mitzuteilen.
Bei einer elektronischen oder fernmündlichen Entschuldigung ist **binnen drei Tagen eine schriftliche Entschuldigung (Papierform) nachzureichen**, das bedeutet:

elektronisch/fernmündlich	Vorlage schriftliche Entschuldigung (Papierform)
Montag	Donnerstag
Dienstag	Freitag
Mittwoch	Montag
Donnerstag	Montag
Freitag	Montag
3. Das schuleigene Entschuldigungsformular wird von den Schülern ausgefüllt. Es steht online zur Verfügung unter <https://moll-gymnasium.de/index.php/unterricht/oberstufe.html> oder ist in Papierform bei der Oberstufenberatung erhältlich.
4. Danach wird das Entschuldigungsformular unmittelbar, spätestens am dritten Schultag nach Wiederantritt zuerst dem Tutor (bei längerer Abwesenheit des Tutors einem Oberstufenberater) und im Anschluss – innerhalb von zwei Schulwochen nach Unterschrift des Tutors – den einzelnen Fachlehrern zur Unterschrift vorgelegt.
Abgegeben wird das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Entschuldigungsformular dann umgehend beim Tutor, der dieses während der beiden Jahrgangsstufen sammelt. Sollte eine ärztliche Bescheinigung oder ein Attest beigefügt sein, so sind diese dauerhaft an der Entschuldigung zu befestigen.
5. Wird eine Leistungsmessung (z.B. Klausur, GFS, Test etc.) versäumt und es liegt binnen 3 Tagen keine schriftliche Entschuldigung (Papierform) in der Schule vor, **wird die nicht erbrachte Leistung mit 0 Punkten bewertet (§8 Notenbildungsverordnung)**.
Das in den Punkten 3 und 4 geschilderte Vorgehen ist weiterhin zu beachten.
Eine Nachschrift der versäumten Leistungsmessung kann von der Lehrkraft jederzeit – auch unangekündigt – verlangt werden. Ob eine Nachschrift anzufertigen ist, wird von der Lehrkraft festgelegt.
6. Häufiges Fehlen und/oder Unpünktlichkeit kann zu einem Eintrag im Zeugnis führen.
7. In allen vorhersehbaren Abwesenheitsfällen ist eine Beurlaubung notwendig. Beurlaubungen sind möglichst frühzeitig, mindestens eine Schulwoche vor dem gewünschten Termin, zu beantragen.
Eine Beurlaubung am Tag einer angekündigten Leistungsmessung ist **nur mit dem schriftlichen Einverständnis der betroffenen Lehrkraft möglich**. Dazu lässt der Schüler die betroffene Lehrkraft auf dem Antrag auf Beurlaubung abzeichnen.
Zuständig für die Beurlaubung sind:
 - a. der Tutor für 1 Tag
 - b. der Oberstufenberater für 2 Tage
 - c. der Schulleiter für mehr als 2 Tage, sowie vor und nach schulfreien Tagen
8. Jeder Schüler macht sich zu Beginn des Schuljahres mit der aktuellen Haus- und Alarmordnung vertraut. Bei Fragen stehen die Oberstufenberater und die Tutoren zur Verfügung.

☞-----
Schülername (bitte in Druckschrift): _____

Hiermit bestätige ich, dass ich die Information „Schulbesuchspflicht, Entschuldigungspflicht, Versäumnis von Leistungsmessungen sowie Haus- und Alarmordnung (September 2021)“ erhalten, gelesen und verstanden habe. Bei minderjährigen Schülern **muss** ein Erziehungsberechtigter unterschreiben.

Datum

Unterschrift Schüler

Unterschrift Erziehungsberechtigter